

1 A 2382/20



## Verwaltungsgericht Hamburg

### Urteil

**Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: Türkei,

Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das  
Bundesministerium des Innern und für Heimat  
dieses vertreten durch den Präsidenten des  
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
Sachsenstraße 12 + 14,  
20097 Hamburg,  
- [REDACTED] - 163-,

Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 1, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. März 2023 durch

den Richter am Verwaltungsgericht

als Berichterstatter

**für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder

wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

wenn ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

#### **Tatbestand:**

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise des subsidiären Schutzstatus.

Der Kläger, der im Jahr 198 geboren wurde, ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste nach eigenen Angaben am 2014 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 2014 einen Asylantrag.

Zur Begründung führte er in einem Schriftsatz vom 2014 im Wesentlichen aus, er sei schwer traumatisiert und nur sehr schwer in der Lage, eine Befragung durchzuführen.

Er sei Analphabet und der türkischen Sprache nur unzureichend mächtig. Er sei seit frühester Kindheit als Schafhirte in der Umgebung von [REDACTED] tätig gewesen. Er habe die kurdische Befreiungsbewegung in logistischer Weise unterstützt. Am [REDACTED] 2012 sei er in [REDACTED] im Haus seiner Schwestern festgenommen worden. Es sei ihm Beihilfe zu einem Selbstmordattentat vorgeworfen worden. Anlässlich dieser Festnahme sei er schwer gefoltert worden. Er bestreite jedwede Beteiligung an diesem Attentat. Er habe ein vorformuliertes Geständnis unterschrieben, welches er allerdings während der Hauptverhandlung widerrufen habe. Er sei kaum dazu in der Lage, juristisch den Ablauf der Hauptverhandlung zu erklären. Er sei aus dem Gefängnis in [REDACTED] mit [REDACTED] weiteren Inhaftierten geflohen. Er sei der einzige, der nicht erneut gefasst worden sei.

Mit Schreiben vom 4. Juli 2014 erläuterte der Kläger näher zu seinen Aktivitäten für die PKK aus. Insbesondere führte er aus, dass er [REDACTED] 2004 in die [REDACTED] Region gereist sei und dort sechs Monate militärisch ausgebildet worden sei. Er sei im Wesentlichen mit logistischen Aufgaben wie Kurierdiensten, Lebensmittel, Geld- und Bekleidungsbeschaffungen beauftragt gewesen. Hierzu habe er sich im Iran, Irak und in der Türkei aufgehalten. Er habe zu keinem Zeitpunkt eine leitende Funktion innegehabt. Er sei nicht in terroristische Aktionen involviert gewesen. Er werde beschuldigt, an einem Selbstmordattentat am [REDACTED] beteiligt gewesen zu sein. Circa 2011 sei er mit zehn weiteren Anhängern der Organisation auf den Weg in die Türkei geschickt worden, um logistische Aufgaben durchzuführen. Im Haus seiner Schwester sei er am [REDACTED] 2012 festgenommen worden. Er sei gefoltert worden und ihm sei angedroht worden, dass seine Schwester und Mutter vergewaltigt würden. Seine Familienangehörigen seien ebenfalls in Haft genommen worden. Er habe ein Geständnis unterschrieben, das er in der Hauptverhandlung widerrufen habe. Aufgrund der Aussagen des Mitangeklagten [REDACTED] sei er belastet worden. Ihm werde auch vorgeworfen, an einem Attentat an einem Flughafen beteiligt gewesen zu sein. Es sei mindestens eine lebenslange Freiheitsstrafe für ihn beantragt worden. Er sei vor der Urteilsverkündung aus dem Gefängnis geflohen.

Er lege der Beklagten ein Attest eines Diplom-Psychologen vom [REDACTED] 2014 vor, das für den Kläger die Diagnosen PTBS, Anpassungsstörung und Schwere depressive Episode stellt. Weiterhin lege er der Beklagten einen Ermittlungsbericht der Oberstaatsanwältin [REDACTED], eine Anklageschrift der Oberstaatsanwaltschaft [REDACTED], in der dem Kläger im Wesentlichen die Beteiligung an einem Selbstmordattentat am [REDACTED] zur Last gelegt wird, eine Anklageschrift der Oberstaats-

anwaltschaft , in der dem Kläger im Wesentlichen die Beteiligung an mehreren Anschlägen auf türkische Infrastruktur und Militärfahrzeuge zur Last gelegt werden, sowie mehrere Gerichtsprotokolle vor.

Der Kläger führte weiter aus, sowohl das , als auch seien an ihn herangetreten und hätten ihn vor Aktivitäten des türkischen Geheimdienstes gewarnt, in dessen Visier er stehe. Er führte weiterhin aus, dass er keinen Kontakt zur PKK mehr habe. Er sei bei einer Informationsveranstaltung der syrisch-kurdischen PYD an der Betretung des Saales gehindert worden.

In der persönlichen Anhörung bei der Beklagten, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, gemäß § 25 AsylG, am 9. August 2015 gab der Kläger im Wesentlichen an, er sei vor seiner Ausreise in gemeldet gewesen. Sein Vater und seine Mutter lebten noch dort. Er habe Geschwister in der Türkei. Er sei nicht zur Schule gegangen, nur im Gefängnis habe er einige Buchstaben gelernt. Er habe keinen Wehrdienst geleistet.

Befragt nach seinem Verfolgungsschicksal und den Gründen für seinen Asylantrag gab der Kläger im Wesentlichen an, er und seine Familie seien als Kurden in den 90er Jahren unterdrückt worden. Sein Vater sei inhaftiert worden. Er sei nach Istanbul gegangen, um für den Lebensunterhalt der Familie zu sorgen. In dieser Zeit habe es auch Durchsuchungen in seiner Wohnung in Istanbul gegeben. Er sei mehrmals verhört worden und habe unter psychischem Druck gestanden. Von einem Bekannten sei ihm geraten worden, in die Berge zu gehen. Er sei dem gefolgt. Dies sei eine emotionale Entscheidung gewesen, er habe der Polizei entkommen wollen. Von sei er in den Bergen gewesen. Kurz vor seiner Verhaftung habe er sich in den Bergen in aufgehalten. Die türkische Armee habe herausgefunden, wo sie sich aufgehalten hätten. Bei einer anschließenden Operation seien Freunde ums Leben gekommen. Er habe entkommen können. Er sei dann nach zu seiner Schwester gegangen, die er Jahre nicht gesehen habe. Er habe sich nur ausruhen wollen. Am nächsten Morgen um vier Uhr sei dann tatsächlich die Polizei gekommen und habe ihn in Gewahrsam genommen. Es sei eine brutale Festnahme gewesen, man habe ihm die Zähne ausgeschlagen. Er sei misshandelt worden und man habe ihm ein Bein verdreht. Auf der Polizeistation habe er blutüberströmt in einem Keller gelegen und sei verprügelt worden. Er sei einem Arzt vorgeführt worden, dieser habe aber nichts unternommen. Bei der polizeilichen Befragung habe er kaum sprechen können, weil ihm acht Zähne gefehlt hätten. Die Polizisten hätten ihm gesagt, er hätte Glück gehabt, dass er nicht getötet worden sei. Er sei seinen Familienangehörigen (Vater, Mutter und Schwestern) vorgeführt worden und sei dann wieder in den Keller gebracht worden. Die Polizisten hätten

ihm gedroht, dass seiner Familie etwas zustoßen werde. Unter Panik und Druck habe er die Straftaten, die ihm vorgeworfen worden seien, gestanden. Ihm sei eine umfangreiche Akte vorgelegt worden, deren Inhalt er unterschreiben habe sollen. Mit Hilfe weiterer Häftlinge habe er einen Antrag auf ärztliche Untersuchung verfasst. Er sei dann tatsächlich behandelt worden.

Er sei erschrocken gewesen, als ihm die Anklageschrift vorgelesen worden sei. Er sei dreimal vor Gericht gewesen. Dort habe er nicht in seiner Muttersprache aussagen dürfen. Er sei ungefähr fünf Monate im Gefängnis in [REDACTED] gewesen.

Im Jahr 2013 seien alle [REDACTED] geflohen. Außer ihm seien alle anderen aufgegriffen worden. Er sei auf einen Baum geflüchtet und nicht gefunden worden. Mit Hilfe [REDACTED] sei ihm die Flucht nach Deutschland gelungen.

Befragt nach seinen Aktivitäten in den Bergen führte er aus: Er sei an die irakische Grenze gegangen. Er habe eine ideologische und eine Waffenausbildung erhalten. Die Waffenausbildung sei nicht so ausgeprägt gewesen. Er sei für den logistischen Bereich tätig gewesen. Er sei für die Verteilung der Waren, die sie von dem Peshmerga aus dem Irak bekommen hätten, zuständig gewesen. Die logistische Arbeit habe es erforderlich gemacht, nach [REDACTED] zu gehen. Sie hätten sich im [REDACTED] in der Umgebung von [REDACTED] eineinhalb Monate in einem Unterschlupf aufgehalten. Ihr Aufenthaltsort sei verraten worden, woraufhin sie vor der Polizei [REDACTED] geflohen seien. In einem verlassenem Dorf seien sie umzingelt worden. Er habe sich in einen Fluss geworfen und habe entkommen können.

Am 21. September 2018 erhob der Kläger Untätigkeitsklage vor dem Verwaltungsgericht Hamburg, mit dem Ziel, über seinen Asylantrag zu entscheiden (13 A 4972/18).

Mit Schreiben vom [redacted] teilte der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof dem Kläger mit, dass er von einer Strafverfolgung wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland gemäß § 153c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 5 StPO abgesehen habe.

Mit Bescheid vom 19. April 2020 lehnte die Beklagte den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziff. 1), auf Asylanerkennung (Ziff. 2) und auf subsidiären Schutz (Ziff. 3) als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt.

Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen wie folgt aus: Es liege der Ausschlussstatbestand des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG vor. Strafrechtlich verantwortlich im Sinne dieser Norm sei derjenige, der einen wesentlichen logistischen, organisatorischen oder auch unmittelbar ideologischen, d.h. zu terroristischen Taten aufrufenden Beitrag zur Durchführung entsprechender Verbrechen erbringe. Im vorliegenden Fall werde diese Annahme gestützt auf den vom Kläger geschilderten Sachverhalt, die vorliegenden Anklageschriften, das Vorliegen eines internationalen Haftbefehls und das Auslieferungersuchen der türkischen Behörden. Eine bloße Zugehörigkeit zu einer terroristischen Organisation reiche für die Annahme des Ausschlussstatbestandes nicht aus. Es müsse eine individuelle Verantwortung vorliegen. Der Kläger sei von 2004 bis zu seiner Festnahme am 2012 PKK-Mitglied gewesen. Ihm werde konkret die Beteiligung an einem schweren Raub

[redacted] am [redacted] sowie die Beteiligung an einem Selbstmordanschlag [redacted] vorgeworfen. Es sprächen schwerwiegende Gründe dafür, dass dem Kläger diese Straftaten zurecht vorgeworfen würden. Zudem komme schon alleine aufgrund des Umstandes der langjährigen mitgliedschaftlichen Beteiligung des Klägers an den Aktivitäten der PKK in der Türkei die Verwirklichung des Vorliegens einer schweren nichtpolitischen Straftat in Betracht. Die Mitgliedschaft in bzw. die Unterstützung einer (ausländischen) terroristischen Organisation sei nach deutschem Recht in § 129a StGB normiert und stelle sich per se als schwere nichtpolitische Straftat dar. Bei der PKK handele es sich um eine terroristische Organisation. Von 2004 bis 2011 habe die PKK zahlreiche Angriffe und terroristische Aktivitäten, insbesondere auch Attentate und Sprengstoffattacken verübt. Der Kläger sei langjährig mitgliedschaftlich in die PKK eingebunden gewesen. Eine langjährige Zugehörigkeit und Einbindung in die Strukturen und Aktivitäten der PKK begründe eine individuelle Zurechenbarkeit für die Verbrechen der PKK. Der langjährige Zeitraum von sieben Jahren spreche für ein nachhaltiges und qualifiziertes Engagement in der PKK.

Zudem sei der Ausschlussgrund des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylG erfüllt. Auch hier reiche die bloße Zugehörigkeit zu einer Terrororganisation nicht aus. Der Kläger sei langjähriges Mitglied der PKK gewesen. Er habe ungeachtet seiner untergeordneten Funktion im logistischen Bereich die PKK sieben Jahre unterstützt und die terroristischen Aktivitäten mitverantwortet. Von einer qualifizierten Unterstützung der PKK sei auszugehen, denn gerade eine Guerillaorganisation wie die PKK bedürfe der Fähigkeit zum bewaffneten Kampf durch entsprechende Mitglieder. Zudem werde durch die eigenen Angaben des Klägers auch die subjektive Unterordnung und Akzeptanz des Klägers hinsichtlich der ideologischen Ausrichtung und der Ziele der PKK deutlich.

Auch vom subsidiären Schutz sei der Kläger aus den oben genannten Gründen ausgeschlossen.

Den Offensichtlichkeitsausspruch stützte die Beklagte auf § 30 Abs. 4 AsylG.

Ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK liege vor. Zum einen seien einzelfallbezogen die Haftbedingungen für den Kläger in der Türkei zu berücksichtigen. Zum anderen sei in diesem Einzelfall kumulativ zu berücksichtigen, dass die türkischen Behörden nach den Erkenntnissen der Beklagten

Kenntnis von dem Asylantrag des Klägers erhalten hätten. In der Gesamtschau aller Umstände sei nicht davon auszugehen, dass dem Kläger bei Rückkehr in die Türkei aufgrund dieses speziellen Einzelfalles ein faires Strafverfahren drohe.

Der Bescheid wurde dem Kläger am 13. Mai 2020 zugestellt.

Das Verfahren 13 A 4972/18 (Untätigkeitsklage) wurde mit Beschluss vom 14. Mai 2020 eingestellt.

Am 27. Mai 2020 hat der Kläger Klage erhoben.

Er beantragt,

die Beklagte unterteilweiser Aufhebung des Bescheides vom 29.04.2020, zugestellt am 13.05.2020 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG zuerkennen, hilfsweise ihm subsidiären Schutz gem. § 4 AsylG zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter anstelle der Kammer bereit erklärt. Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung den Kläger in Person angehört. Für die Einzelheiten wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen. Es hat die Asylakte des Klägers, sowie die Asylakten seiner Schwester und seines Schwagers (Feyhan und Faruk Duran), seine Ausländerakte sowie die in einer Liste benannten Erkenntnisquellen zum Gegenstand gemacht. Darauf sowie auf die Gerichtsakte wird wegen der Einzelheiten ebenfalls Bezug genommen.

### **Entscheidungsrunde:**

#### I.

Die Entscheidung trifft im Einverständnis der Beteiligten gemäß § 87a Abs. 2, Abs. 3 VwGO der Berichterstatter an Stelle der Kammer.

#### II.

Die zulässige Klage ist gemäß § 113 Abs. 5 und Abs. 1 VwGO in dem nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung unbegründet. Zu Recht hat die Beklagte mit Bescheid vom 19. April 2020 die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft [hierzu unter 1.] und die Zuerkennung des subsidiären Schutzes [hierzu unter 2.] abgelehnt. Auch der Offensichtlichkeitsanspruch ist zu Recht ergangen [hierzu unter 3.].

1. Die Beklagte hat dem Kläger zurecht die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt.

Der Berichterstatter hat zwar keine Zweifel daran, dass die glaubhaft dargelegte Folter durch die türkische Polizei während seiner Inhaftierung seit dem eine Vorverfolgung im Sinne des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU darstellt, aus der letztlich ein Anspruch gemäß § 3 AsylG folgen würde.

Es liegt aber der Ausschlussgrund des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 AsylG vor. Hiernach ist ein Ausländer nicht Flüchtling im Sinne des Abs. 1 dieser Vorschrift, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass er den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat. Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylG gilt dies auch für Ausländer, die andere zu den genannten Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt haben.

a) Ein Ausschluss von der Flüchtlingsanerkennung wegen Beteiligung an Handlungen, die sich gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen richten, setzt zunächst voraus, dass derartige Zuwiderhandlungen vorliegen. Die dafür maßgeblichen Ziele und

Grundsätze sind in der Präambel und in den Art. 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen dargelegt und u. a. in den Resolutionen des UN-Sicherheitsrats zu den Antiterrormaßnahmen verankert. Aus diesen folgt, "dass die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus" und "die wesentliche Finanzierung und Planung terroristischer Handlungen sowie die Anstiftung dazu ebenfalls im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen" (vgl. Erwägungsgrund 22 zur Richtlinie 2004/83/EG). Wie sich aus den UN-Resolutionen 1373 (2001) und 1377 (2001) ergibt, geht der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen von dem Grundsatz aus, dass Handlungen des internationalen Terrorismus in einer allgemeinen Weise und unabhängig von der Beteiligung eines Staates den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Daraus folgert der Gerichtshof der Europäischen Union, dass dieser Ausschlussgrund auch auf Personen Anwendung finden kann, die im Rahmen ihrer Zugehörigkeit zu einer in der Liste im Anhang des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931 aufgeführten Organisation an terroristischen Handlungen beteiligt waren, die eine internationale Dimension aufweisen (EuGH, Urt. v. 9.11.2010, Rs. C-57/09 und C-101/09, juris Rn. 82 ff.). In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist deshalb ebenfalls geklärt, dass Zuwiderhandlungen im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylG jedenfalls bei Aktivitäten des internationalen Terrorismus auch von Personen begangen werden können, die keine Machtposition in einem Mitgliedstaat der Vereinten Nationen oder zumindest in einer staatsähnlichen Organisation innehaben (BVerwG, Urt. v. 19.11.2013, 10 C 26.12, juris Rn. 12 m. w. N.).

Des Weiteren ist geklärt, dass allein die Zugehörigkeit zu einer in der sog. EU-Terrorliste aufgeführten Organisation wie der PKK und die aktive Unterstützung ihres bewaffneten Kampfes nicht automatisch einen schwerwiegenden Grund für die Annahme der Beteiligung an Handlungen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylG darstellen. Es bedarf vielmehr der Würdigung der tatsächlichen Umstände des Einzelfalls, ob dem Betroffenen eine individuelle Verantwortung für die Verwirklichung dieser Handlungen zugerechnet werden kann, wobei dem in der Vorschrift verlangten Beweisniveau Rechnung zu tragen ist (EuGH, Urt. v. 9.11.2010, Rs. C-57/09 und C-101/09, juris Rn. 99).

Dabei müssen sich Unterstützungshandlungen zugunsten einer terroristischen Organisation nicht spezifisch auf einzelne terroristische Aktionen beziehen, um von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. Satz 2 Alt. 2 AsylG erfasst werden zu können. Denn dieser Ausschlussgrund verlangt - anders als bei der Beteiligung an einer schweren nichtpolitischen Straftat gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Satz 2 AsylG - keine Zurechnung nach strafrechtlichen Kriterien, da er kein strafbares Handeln im Sinne einer Beteiligung an bestimmten Delikten vo-

raussetzt. Demzufolge können auch rein logistische Unterstützungshandlungen von hinreichendem Gewicht im Vorfeld oder gewichtige ideologische und propagandistische Aktivitäten zugunsten einer terroristischen Organisation den Tatbestand des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Satz 2 AsylG erfüllen, nicht aber etwa das bloße Sprühen von Parolen der Organisation oder das Verteilen von Flugblättern. Maßgeblich ist das Gewicht des Tatbeitrags, das dem der Beteiligung an einer schweren nichtpolitischen Straftat im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG entsprechen muss. Die Zurechnung bei der Beteiligung an Zuwiderhandlungen gegen Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen ist nicht auf Fälle beschränkt, in denen der Betroffene objektiv die Möglichkeit tatsächlicher Einflussnahme auf die Begehung von Terrorakten hatte oder solche Taten öffentlich gebilligt oder dazu aufgerufen hat. Mangels Notwendigkeit eines spezifischen Bezugs zwischen der Unterstützungshandlung und einem einzelnen Terrorakt bedarf es für eine Beteiligung in sonstiger Weise gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Satz 2 AsylG weder einer räumlich-organisatorischen Nähe innerhalb der Organisation zur Ausführung terroristischer Taten noch deren Rechtfertigung in der Öffentlichkeit (BVerwG, Urt. v. 19. November 2013, 10 C 26.12, juris Rn. 15 f. m. w. N.).

Auch wenn die Beteiligung an Taten, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen, die Schwelle einer Beteiligung im strafrechtlichen Sinne nicht überschreiten muss, so ist es doch erforderlich, dass es während der Tätigkeit für die PKK zu konkreten derartigen Taten gekommen ist. Andernfalls fehlte es an einem Anknüpfungspunkt für eine Verantwortlichkeit, die die Grundlage für seinen Ausschluss vom Flüchtlingschutz darstellt. Es ist deshalb konkret festzustellen, ob schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass sich eine unterstützende Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylG während des Zeitraums, in dem sie geleistet worden ist, in Handlungen im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylG niedergeschlagen hat (BVerwG, a.a.O. Rn. 13; OVG Bautzen, Urt. v. 16.10.2014, A 3 A 253/13, juris Rn. 41).

Einer gegenwärtigen Gefahr oder einer (nachgelagerten) Verhältnismäßigkeitsprüfung bedarf es für das Vorliegen dieses Ausschlussgrundes nicht (BVerwG, Urt. v. 7.7.2011, 10 C 26.10, juris Rn. 28).

Hinsichtlich des auf Seiten des Gerichts notwendigen Überzeugungsgrades gilt, dass die einen Ausschlussgrund verwirklichenden Handlungen nicht definitiv im Sinne eines für eine strafrechtliche Verurteilung erforderlichen Beweisstandards „ohne jeden Zweifel“ erwiesen sein müssen; ausreichend ist vielmehr ein gegenüber der nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO erforderlichen Überzeugungsgewissheit abgesenktes Beweismaß. Die Annahme eines

Ausschlussgrundes ist danach schon dann gerechtfertigt, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte von erheblichem Gewicht vorliegen; dies ist in der Regel der Fall, wenn klare und glaubhafte Indizien für die Begehung der jeweiligen Handlung bestehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.3.2011, 10 C 2/10, juris Rn. 26 m. w. N.).

b) Nach diesen Maßstäben ist der Kläger von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylG und Satz 2 AsylG ausgeschlossen.

aa) Die PKK, für die der Kläger nach seinen Angaben von in verschiedenen Camps in einer „Logistikeinheit“ tätig war, ist eine terroristische Organisation (BVerwG, Urt. v. 30.3.1999, 9 C 23/98 juris Rn. 25; Urt. v. 15.3.2005, 1 C 26/03, juris Rn. 42; Urt. v. 17.7.2017, 1 C 28/16, juris Rn. 24; OVG Mannheim, Beschl. v. 25.5.2022, 12 S 3327/20, juris Rn. 14; OVG Schleswig, Urt. v. 6.10.2011, 4 LB 5/11, juris Rn. 50; OVG Hamburg, Urt. v. 6.12.2005, 3 Bf 172/04, juris Rn. 56 ff.). Der Rat der Europäischen Union führt die PKK auf der „Terrorismusliste“ (siehe hierzu den aktuellen Durchführungsbeschluss des Rates (EU) 2023/420 v. 24.2.2023, ABI. EU v. 27.2.2023, L 61/37). Die terroristischen Handlungen der PKK haben eine internationale Dimension: Die PKK agiert vor allem im Grenzgebiet zwischen der Türkei, dem Iran und dem Irak. Zudem existiert ein nahtlos in den PKK-Aufbau eingegliedertes europäisches Netzwerk, das der Beschaffung von Finanzmitteln, Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Aktionen und Nachwuchsrekrutierung dient (BAMF, Länderreport 47, Türkei, Die Entwicklung des Kurdenkonflikts, der PKK und der HDP, Stand 12/2021, S. 8; Bundesamt für Verfassungsschutz, Arbeiterpartei Kurdistans, Stand Februar 2019, S. 17 f.). Die Angaben des Klägers bestätigen diese internationale Dimension. Auch er selbst hat auf dem Territorium verschiedener Länder (Iran, Irak, Türkei) für die PKK agiert.

Im Zeitraum von , in dem der Kläger in den Reihen der PKK für Logistikleistungen zuständig war, hat die PKK und ihr militanter Arm HPG eine Vielzahl von terroristischen Gewaltaktionen verübt:

Am 26. März 2005 starben bei einem durch die PKK verübten Bombenanschlag auf ein Fahrzeug von Dorfschützern in Sirnak zwei Dorfschützer und ein Soldat.

Am 15. September 2005 starben bei einem durch die PKK verübten Bombenanschlag auf ein Militärfahrzeug in Hakkari zwei Soldaten.

Am selben Tag wurde ein Soldat auf der Fahrt von Yüksekova nach Semdinli in der Provinz Hakkari durch eine Mine verletzt. Bei dem folgenden Gefecht mit der PKK starben zwei Soldaten.

Am 9. März 2006 sind bei einer Operation auf dem Gabar-Berg in der Nähe von Sirnak 13 Soldaten durch die PKK getötet worden

- Am 18. Mai 2006 sind in der Nähe des Dorfes Koca Köy im Kreis Baskale zwei Soldaten durch eine Mine der PKK verletzt worden.
- Am 29. September 2007 starben 12 Zivilisten bei einem Anschlag der PKK in Şirnak auf einen Minibus
- Am 7. Oktober 2007 sind 13 türkische Soldaten bei einem Gefecht mit der PKK gestorben.
- Am 3. Januar 2008 sind bei einem durch die PKK verübten Bombenanschlag auf ein Militärfahrzeug in Bitlis zwei Jandarma-Polizisten gestorben.
- Am 9. Mai 2008 sind drei Zivilisten bei einer Minendetonation in Batman gestorben.
- Am 29. April 2009 starben neun türkische Soldaten bei einer Bombendetonation im Diyarbakir gestorben.
- Am 19. Juni 2010 sind bei einem Gefecht nahe der irakischen Grenze elf türkische Soldaten gestorben
- Am 16. September 2010 sind bei einer Bombenexplosion in Hakkari zehn Zivilisten gestorben.
- Am 14. Juli 2011 sind 13 türkische Soldaten bei einem Gefecht in Diyarbakir gestorben
- Am 17. August 2011 sind bei einem Anschlag auf einen Militärkonvoi in Hakkari acht Soldaten und ein Dorfschützer getötet worden.
- Am 20. September 2011 starben vier Polizisten bei einem PKK-Angriff auf eine Polizeischule in Siirt.
- Am 18. und 19. Oktober 2011 starben bei verschiedenen Aktionen der PKK 24 türkische Soldaten getötet worden.

(Irmak, Gutachten an das OVG Münster, 26.6.2015, S. 15-17; Council on Foreign Relations, Inside the Kurdistan Workers Party, abrufbar unter <https://www.cfr.org/background/inside-kurdistan-workers-party-pkk>; Reuters, PKK rebels kill 13 Turkish soldiers, abrufbar unter <https://www.reuters.com/article/idUSL07673096>; Reuters, Timeline - Recent Kurdish militant attacks in Turkey, abrufbar unter: <https://web.archive.org/web/20150212013510/http://uk.reuters.com/article/2011/10/19/uk-turkey-attacks-timeline-idUKTRE79I3VN20111019>; Reuters, PKK kills 24 Turkish troops, Ankara hits back, abrufbar unter <https://www.reuters.com/article/us-turkey-kurds-idUSTRE79I0YF20111019>, jeweils zuletzt abgerufen am 6. März 2023).

sind bei einem Selbstmordanschlag drei Zivilisten ums Leben gekommen. Auch nach den Angaben des Klägers war die PKK hierfür verantwortlich.

bb) Es liegen schwerwiegende Gründe vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der Kläger sich durch seine logistische Unterstützungsleistung jedenfalls in sonstiger Weise an diesen terroristischen Gewaltaktionen beteiligt hat. Diese Bewertung stützt sich nicht auf die vorgelegten türkischen Justizdokumente, weil die dort wiedergegebenen Ermittlungsergebnisse und Geständnisse mit hoher Wahrscheinlichkeit unter grob rechtsstaatswidrigen Bedingungen zustande gekommen sind und damit auch im Rahmen des abgesenkten Beweismaßstabes des § 3 Abs. 2 AsylG keine hinreichende Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit bieten. Bereits aus den Angaben des Klägers bei der Beklagten und in der mündlichen Verhandlung folgt aber zur Überzeugung des Berichterstatters eine individuelle Verantwortung des Klägers für konkrete terroristische Aktivitäten der PKK, das ein Gewicht aufweist, das Handlungen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 AsylG entspricht. Im Einzelnen:

Der Kläger hat über den beträchtlichen Zeitraum vor in den Reihen der PKK gewirkt. Er war dabei nach einer Ausbildung im Iran in einer bewaffneten (siehe S. 6 d. Sitzungsprotokolls) Logistikeinheit in der Region im Nordirak und dann in der Türkei eingesetzt. Bereits seine Tätigkeit für die PKK in der Region begründet im Rahmen des abgesenkten Beweismaßstabes eine individuelle Verantwortung für die terroristischen Gewaltaktionen, die in diesem Zeitraum von der PKK begangen wurden. In der Zeit, in der der Kläger in der PKK gewirkt hat, wurden insbesondere die Camps im Nordirak, wozu auch die Region gehört, als Ausgangspunkt für viele Gewaltaktionen in der Türkei genutzt (Irmak, Gutachten an das OVG Münster, 26.6.2015, S. 18 f.).

Aufgrund des langen Zeitraumes, den der Kläger in dieser Region für die logistische Unterstützung der PKK-Einheiten in dieser Region mitverantwortlich war, geht der Berichterstatter von hinreichend gewichtigen Tatbeiträgen zu den in dieser Zeit verübten Gewaltaktionen aus (vgl. diesbezüglich auch OVG Münster, Urt. v. 27.6.2016, 9 A 653/1 LA, juris Rn. 199). Denn mit diesem langen Zeitraum der Unterstützung geht sowohl eine subjektive als auch eine objektive Vertiefung der individuellen Verantwortung einher. In subjektiver Hinsicht begründet die lange Zugehörigkeit in einer Organisation wie der PKK, die eine strenge hierarchische Struktur (Irmak, a.a.O., S. 20) aufweist und ein für sich einen ideologischen Unterbau beansprucht bereits gewichtige Anhaltspunkte für die Annahme, dass insbesondere eine lange Zugehörigkeit zu einem häufigen Austausch mit Vorgesetzten und Personen,



Überdies und unabhängig von den vorstehenden Ausführungen zum Verantwortlichkeit des Klägers während der Zeit in                    folgt eine hinreichende individuelle Verantwortung des Klägers für einzelne terroristische Aktionen der PKK auch daraus, dass er sich ab                    der Logistikeinheit im Gebiet                    angeschlossen hat. Wie aus den oben aufgelisteten Anschlagdaten ersichtlich ist, fiel seine Verlegung in einen Zeitraum, der von zahlreichen schweren Anschlägen der PKK in der Türkei geprägt war (vgl. hierfür auch International Crisis Group, Turkey: The PKK and a Kurdish settlement, 11.9.2012, S. 1, abrufbar unter <https://www.files.ethz.ch/isn/152962/219-turkey-the-pkk-and-a-kurdish-settlement.pdf>, zuletzt abgerufen am 6.3.2023). Der Kläger hat in voller Kenntnis dieser Umstände (siehe die obigen Erwägungen, die auch diesbezüglich Geltung haben) seine logistischen Unterstützungsleistungen in dieses Gebiet verlegt. Überaus deutlich wird die individuelle Verantwortlichkeit durch die Angaben des Klägers zum Selbstmordattentat

. Er hat hierzu angegeben, dass er von dem Attentat unmittelbar nach seiner Ankunft im Camp                    erfahren habe. Trotzdem hat der Kläger sein Engagement für die PKK, sogar für exakt den Bereich, von dem das Selbstmordattentat geplant und ausgeführt wurde, fortgesetzt. Da er bereits kurze Zeit (ca. 20 Tage) nach dem Attentat im Camp                    angekommen ist, musste er damit rechnen, dass seine Tätigkeit für die PKK unmittelbar auch den Planern und sonstigen Beteiligten an dem Attentat nützen würde. Seine Angaben, wonach er in dem Zeitraum von                    bis zu seiner Festnahme im                    vollständig passiv gewesen sein und sich bereits innerlich von der PKK losgesagt haben will, sind nicht glaubhaft. Sie stehen in einem erheblichen Widerspruch dazu, dass seine Flucht aus dem Camp                    erst erfolgt ist, als das türkische Militär bzw. die Jandarma seinen Standort aufgeklärt hat. Die von dem Kläger hierfür gegebene Erklärung, wonach vorher eine Flucht wegen des Schnees nicht möglich gewesen sei, ist nicht glaubhaft. Hiergegen spricht bereits, dass es dem Kläger bei unveränderter Witterung im                    gerade gelungen ist, sich abzusetzen.

2. Der Kläger ist nach dem Vorstehenden auch von der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 AsylG ausgeschlossen.

3. Die Beklagte hat den Asylantrag auch in rechtmäßiger Weise auf § 30 Abs. 4 Var. 2 AsylG gestützt. Wie oben ausgeführt, liegen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 AsylG vor.